

Niederschrift

über die Sitzung der Stadtvertretung (03/2016) am Donnerstag, dem 21.07.2016, 18.30 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses

Anwesende:

StP Glawe	StV Gierke	StV Gladrow	StV Gleß	StV Gradke	StV Grünwald
StV Herzberg	StV Jeske	StV Klasen	StV Latendorf	StV Leplow	StV Manthey
StV Simanowski	StV Wohlfahrt				

Stadtrat Wildgans Stadträtin Hübner Fr. Ristau (Protokollführung)

1. Eröffnung der Sitzung

StP Glawe eröffnet die Sitzung und begrüßt alle Anwesenden.

2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

StP Glawe stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

StP Glawe weist darauf hin, dass die bisherigen TOP 7 und 8, die Beschlussvorlagen

05/2016-StV- Städtebauliche Sanierungsmaßnahme Grimmen „Altstadt“
Einsatz von Städtebauförderungsmitteln für die Ordnungsmaßnahme
Norderhinterstraße 39

Und

21/2016-HA- Städtebauliche Sanierungsmaßnahme Grimmen „Altstadt“
Bestätigung des Einsatzes von Städtebauförderungsmitteln für die Fenstersanierung
der evangelischen Kirche St. Marien

in den nichtöffentlichen Teil der Sitzung verschoben werden müssen.

Die Beschlussvorlagen

06/2016-StV- Erste Änderung zum Flächennutzungsplan der Stadt Grimmen
Aufstellungsbeschluss

und

07/2016-StV- Zweite Änderung zum Flächennutzungsplan der Stadt Grimmen
Aufstellungsbeschluss

sind vor Beginn der Sitzung als Tischvorlagen ausgeteilt worden. Stadträtin Hübner begründet jeweils die Dringlichkeit, die mit 14 Ja-Stimmen (einvernehmlich) anerkannt wird.

Daneben liegt ein Dringlichkeitsantrag der Stadtfraktion DIE LINKE vor:

Gründung und Betreibung eines Gesundheitszentrums

StV Latendorf begründet die Dringlichkeit dieses Antrags insbesondere im Hinblick auf die tagesaktuelle Berichterstattung in den Medien zur ärztlichen Versorgung in der Stadt; auch insoweit wird die Dringlichkeit einvernehmlich (14 Ja-Stimmen) anerkannt.

StP Glawe schlägt vor, die Vorlagen 06/2016-StV- und 07/2016-StV- in dieser Reihenfolge als neue TOP 7 und 8 und den Dringlichkeitsantrag der Stadtfraktion DIE LINKE als TOP 19 einzuordnen; alle weiteren TOP verschieben sich entsprechend. Dem wird ebenfalls einvernehmlich (14 Ja-Stimmen) zugestimmt.

Vor Eintritt in die Tagesordnung wird mit einer Schweigeminute des kürzlich verstorbenen ehemaligen Stadtvertreters und zuletzt sachkundigen Einwohners Uwe Dillner gedacht.

Sodann wird nach folgender Tagesordnung verfahren:

A) Öffentlicher Teil

<u>TOP- Nr.</u>	<u>Vorlagen- Nr.</u>	
3.		Bürgerfragestunde
4.		Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung der Stadtvertretung (02/2016) vom 19.05.2016
5.		Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil der Sitzung der Stadtvertretung am 19.05.2016 (02/2016) gefassten Beschlüsse
6.	04/2016-StV-	Touristisches Entwicklungskonzept der Stadt Grimmen Bestätigung des Konzeptes
7.	06/2016-StV-	Erste Änderung zum Flächennutzungsplan der Stadt Grimmen Aufstellungsbeschluss
8.	07/2016 -StV-	Zweite Änderung zum Flächennutzungsplan der Stadt Grimmen Aufstellungsbeschluss
9.	01/2016 -HFA-	Jahresabschluss 2015
10.	02/2016 -HFA-	Entlastung des Bürgermeisters 2015
11.	03/2016 -HFA-	Jahresabschluss Städtebauliches Sondervermögen [SSV] 2015
12.	04/2016 -HFA-	Entlastung des Bürgermeisters [SSV] 2015
13.	05/2016 -HFA-	Gesamtabschluss 2013
14.	06/2016 -HFA-	Umschuldung Deutsche Genossenschafts-Hypothekenbank AG zum 30.08.2016
15.	09/2016 -SBA-	Bebauungsplan Nr. 23 „Wohnbebauung in Jessin“ der Stadt Grimmen Aufstellungsbeschluss
16.	10/2016 -SBA-	Aufhebung der Außenbereichssatzung „Grellenberger Straße“ der Stadt Grimmen Aufstellungsbeschluss
17.	11/2016 -SBA-	Dritte Änderung zum Bebauungsplan Nr. 2.1 Gewerbegebiet „Am Stadtwald“ der Stadt Grimmen
18.	12/2016 -SBA-	Vierte Änderung zum Bebauungsplan Nr. 2.2 Gewerbegebiet „Am Stadtwald“ der Stadt Grimmen Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
19.		Gründung und Betreibung eines Gesundheitszentrums
20.		Anfragen
21.		Beantwortung von Anfragen
22.		Mitteilungen der Verwaltung

3. Bürgerfragestunde

Es werden keine Fragen gestellt.

4. Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung der Stadtvertretung (02/2016) vom 19.05.2016

StV Lepow verweist darauf, dass in der Niederschrift der Sitzung vom 19.05.2016 (Anwesend) seine Anwesenheit nicht dokumentiert, stattdessen StV Jahns doppelt aufgeführt ist, und regt entsprechende Berichtigung an. Mit dieser Berichtigung wird die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung der Stadtvertretung (02/2016) vom 19.05.2016 mit 14 Ja-Stimmen (einstimmig) genehmigt.

5. Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil der Sitzung der Stadtvertretung am 19.05.2016 (02/2016) gefassten Beschlüsse

Stadttrat Wildgans gibt die im nichtöffentlichen Teil der Sitzung der Stadtvertretung am 19.05.2016 (02/2016) gefassten Beschlüsse bekannt.

6. 04/2016-StV- Touristisches Entwicklungskonzept der Stadt Grimmen / Bestätigung des Konzeptes

Die Stadtraktion DIE LINKE legt einen Ergänzungsantrag zur vorgelegten Beschlussempfehlung vor: Absatz 1 der Beschlussempfehlung soll folgender Satz am Ende angefügt werden:

„Es wird ständig weiterentwickelt.“

Diesem Ergänzungsantrag wird mit 14 Ja-Stimmen (einstimmig) zugestimmt.

Ohne weitere Aussprache wird mit dieser Ergänzung mit 14 Ja-Stimmen (einstimmig) folgender Beschluss gefasst:

„Das touristische Entwicklungskonzept der Stadt Grimmen in der Fassung vom 8. Juli 2016 wird in der vorliegenden Form gebilligt. Es wird ständig weiterentwickelt.

Aufgabe und Zielstellung war die Erarbeitung eines Konzeptes zur Entwicklung der touristischen Angebote mit Schwerpunkt Tierpark und Naturbad und gleichzeitige Stärkung der Stadt als regionaler Wirtschafts- und Wohnstandort. Das Entwicklungskonzept als Handlungsgrundlage für eine systematische und zielgerichtete Entwicklung des Tourismus definiert Ziele für die touristische Entwicklung, benennt relevante Handlungsfelder und entwickelt konkrete Maßnahmen.“

7. 06/2016 -STV- Erste Änderung zum Flächennutzungsplan der Stadt Grimmen

Aufstellungsbeschluss

Stadträtin Hübner erläutert ausführlich die Ausgangssituation. Nach kurzer Diskussion wird mit 12 Nein-Stimmen und zwei Stimmenenthaltungen nachfolgender Beschluss abgelehnt:

„1. Der Flächennutzungsplan der Stadt Grimmen soll hinsichtlich der Darstellung der Konzentrationsflächen für Windenergie geändert werden(1.Änderung). Von dieser Änderung sind betroffen Flächen südlich der Bundesautobahn A 20, östlich der Bahnlinie Stralsund – Berlin. Diese, bereits als Konzentrationsfläche für Windenergie dargestellte Fläche soll um die Darstellung des Eignungsgebietes für Windenergieanlagen aus dem 2. Entwurf der Zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Vorpommern ergänzt werden.

2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 1 BauGB wird in Form einer Informationsveranstaltung durchgeführt.

3. Der Beschluss über die Erste Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Grimmen ist ortsüblich bekannt zu machen.

4. Die Beschlüsse 12/2012-SBA- und 26/2012-SBA- werden aufgehoben.“

8. 07/2016 -StV- Zweite Änderung zum Flächennutzungsplan der Stadt Grimmen

Aufstellungsbeschluss

Stadträtin Hübner nimmt nochmals Bezug auf die Ausgangssituation und geht dabei insbesondere auf die Notwendigkeit der kurzfristigen Beschlussfassung ein. Nach kurzer Aussprache wird mit 12 Ja-Stimmen und zwei Stimmenenthaltungen folgender Beschluss gefasst, wobei dem Beschluss zu TOP 7 insoweit Rechnung zu tragen ist, als es sich nunmehr um die erste Änderung zum Flächennutzungsplan der Stadt Grimmen handelt:

„1. Im Flächennutzungsplan der Stadt Grimmen ist nördlich der L 19 beidseits der Straße nach Grellenberg eine Windkonzentrationsfläche und südlich der L 19 entlang der BAB A 20 (gegenüber der Ortslage Jessin) eine weitere Windkonzentrationsfläche ausgewiesen. Die Darstellung dieser Windkonzentrationsflächen wird ersatzlos aufgehoben.

2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 1 BauGB wird in Form einer Informationsveranstaltung durchgeführt.

3. Der Beschluss über die Erste Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Grimmen ist ortsüblich bekannt zu machen.“

9. 01/2016 -HFA- Jahresabschluss 2015

Ohne weitere Aussprache wird mit 14 Ja-Stimmen (einstimmig) folgender Beschluss gefasst:

„Als Ergebnis der Jahresrechnung 2015 wird gemäß § 60 KV M-V und §§ 42 ff. GemHVO-Doppik festgestellt:

1. im Ergebnishaushalt	
der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	12.920.791,22 €
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	13.880.457,22 €
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-959.660,00 €
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 €
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 €
das Jahresergebnis auf	-959.660,00 €
2. im Finanzhaushalt	
die ordentlichen Einzahlungen	12.363.368,50 €
die ordentlichen Auszahlungen	11.692.280,34 €
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	671.088,16 €
die außerordentlichen Einzahlungen	0 €
die außerordentlichen Auszahlungen	0 €
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.520.263,36 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.376.407,62 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	143.855,74 €
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	352.863,48 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	- 352.863,48 €

Die Schlussbilanz auf den 31.12.2015 in der Fassung vom 06.04.2016 wird bestätigt.
Der vorstehende Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.“

10. 02/2016 -HFA- Entlastung des Bürgermeisters 2015

Ohne weitere Aussprache wird mit 14 Ja-Stimmen (einstimmig) folgender Beschluss gefasst:

„Aufgrund der geprüften und festgestellten Jahresrechnung 2015 wird die Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 60 Absatz 5 KV M-V erteilt. Der vorstehende Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.“

11. 03/2016 -HFA- Jahresabschluss Städtebauliches Sondervermögen [SSV] 2015

Ohne weitere Aussprache wird mit 14 Ja-Stimmen (einstimmig) folgender Beschluss gefasst:

„Als Ergebnis der Jahresrechnung 2015 für das Städtebauliche Sondervermögen der Stadt Grimmen wird gemäß § 60 KV M-V und §§ 42 ff. GemHVO-Doppik festgestellt:

1. im Ergebnishaushalt	
der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	331.442,87 €
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	331.442,87 €
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 €
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 €
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 €
das Jahresergebnis auf	0 €
2. im Finanzhaushalt	

die ordentlichen Einzahlungen	128.551,99 €
die ordentlichen Auszahlungen	168.386,64 €
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	- 39.834,65 €
die außerordentlichen Einzahlungen	0 €
die außerordentlichen Auszahlungen	0 €
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	739.281,67 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	667.671,14 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	71.610,53 €
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 €
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 €

Die Schlussbilanz für das Städtebauliche Sondervermögen auf den 31.12.2015 in der Fassung vom 19.04.2016 wird bestätigt.

Der vorstehende Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.“

12. 04/2016 -HFA- Entlastung des Bürgermeisters [SSV] 2015

Ohne weitere Aussprache wird mit 14 Ja-Stimmen (einstimmig) folgender Beschluss gefasst:

„Aufgrund der geprüften und festgestellten Jahresrechnung 2015 für das Städtebauliche Sondervermögen der Stadt Grimmen wird die Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 60 Absatz 5 KV M-V erteilt.

Der vorstehende Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.“

13. 05/2016 -HFA- Gesamtabschluss 2013

Ohne weitere Aussprache wird mit 14 Ja-Stimmen (einstimmig) folgender Beschluss gefasst:

„Der Gesamtabschluss der Stadt Grimmen für das Jahr 2013 wird in der Fassung vom 14.12.2015 zur Kenntnis genommen.“

14. 06/2016 -HFA- Umschuldung Deutsche Genossenschafts-Hypothekenbank AG zum 30.08.2016

Ohne weitere Aussprache wird mit 14 Ja-Stimmen (einstimmig) folgender Beschluss gefasst:

„Der Bürgermeister wird ermächtigt, das Darlehen zum Schuldschein 3031690500 (bisher Deutsche Genossenschafts-Hypothekenbank AG) über einen Restbetrag von 1.844.728,54 Euro zum 30.08.2016 zu den dann am Markt vorherrschenden günstigsten Bedingungen umzuschulden. Zu diesem Zwecke sind Angebote von mindestens sechs Banken bzw. Kapitalvermittlungsinstituten einzuholen. Die Stadtvertretung ist über das Ergebnis zu informieren.“

15. 09/2016 -SBA- Bebauungsplan Nr. 23 „Wohnbebauung in Jessin“ der Stadt Grimmen Aufstellungsbeschluss

Ohne weitere Aussprache wird mit 14 Ja-Stimmen (einstimmig) folgender Beschluss gefasst:

„1. Für das Plangebiet im Zentrum des Ortsteiles Jessin, nördlich der Jessiner Dorfstraße, auf den Flurstücken 43, 44, 45 und 46, Flur 2 der Gemarkung Jessin soll ein Bebauungsplan nach § 13 a des Baugesetzbuches (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015, – Bebauungsplan der Innenentwicklung – aufgestellt werden.

2. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB aufgestellt.

3. Die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung im Sinne des §13 a Absatz 3 Nr. 2 BauGB in Verbindung mit § 3 Absatz 1 BauGB wird in Form einer Informationsveranstaltung durchgeführt.

4. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.“

16. 10/2016 -SBA- Aufhebung der Außenbereichssatzung „Grellenberger Straße“ der Stadt Grimmen
Aufstellungsbeschluss

Ohne weitere Aussprache wird mit 14 Ja-Stimmen (einstimmig) folgender Beschluss gefasst:

- „1. Die Außenbereichssatzung ‚Grellenberger Straße‘ der Stadt Grimmen soll im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 aufgehoben werden.
 Das Plangebiet entspricht dem räumlichen Geltungsbereich der Außenbereichssatzung ‚Grellenberger Straße‘ der Stadt Grimmen, welche mit Bekanntmachung am 28.12.2004 Rechtskraft erlangt hat. Das ca. 4 ha große Plangebiet liegt im Westen des Stadtgebietes und befindet sich nördlich und südlich der Grellenberger Straße.
2. Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Absatz 5 Satz 3 BauGB und § 10 Absatz 4 BauGB abgesehen.
3. Im vereinfachten Verfahren wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Absatz 1 BauGB und § 4 Absatz 1 BauGB abgesehen.
4. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.“

17. 11/2016 -SBA- Dritte Änderung zum Bebauungsplan Nr. 2.1 Gewerbegebiet „Am Stadtwald“ der Stadt Grimmen
Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

Ohne weitere Aussprache wird mit 14 Ja-Stimmen (einstimmig) folgender Beschluss gefasst:

- „1. Der Entwurf zur 3. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 2.1 Gewerbegebiet ‚Am Stadtwald‘ der Stadt Grimmen und die Begründung werden in der vorliegenden Form gebilligt.
2. Der Entwurf zur 3. Änderung zum Bebauungsplan Nr.2.1 Gewerbegebiet ‚Am Stadtwald‘ und die Begründung werden zur allgemeinen Information der Öffentlichkeit entsprechend § 13 Absatz 2 Nr. 2 (zweiter Halbsatz) BauGB in Verbindung mit § 3 Absatz 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes können während der Auslegungsfrist abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4 a Absatz 6 BauGB unberücksichtigt bleiben.
 Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten rechtzeitig geltend gemacht werden können.
3. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind entsprechend §§ 13 Absatz 2 Nr. 3 (zweiter Halbsatz) in Verbindung mit 4 Absatz 2 BauGB zu beteiligen. Für die Beteiligung der benachbarten Gemeinden gilt § 2 Absatz 2 BauGB.
 Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die benachbarten Gemeinden sind von der Auslegung zu benachrichtigen.
4. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen. Gleichzeitig ist bekannt zu machen, dass im Rahmen des Verfahrens von einer Umweltprüfung auf der Grundlage des § 2 Absatz 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Absatz 5 Satz 3 BauGB abgesehen wird.“

18. 12/2016 -SBA- Vierte Änderung zum Bebauungsplan Nr. 2.2 Gewerbegebiet „Am Stadtwald“ der Stadt Grimmen
Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

Ohne weitere Aussprache wird mit 14 Ja-Stimmen (einstimmig) folgender Beschluss gefasst:

- „1. Der Entwurf zur Vierten Änderung zum Bebauungsplan Nr. 2.2 Gewerbegebiet ‚Am Stadtwald‘ der Stadt Grimmen und die Begründung werden in der vorliegenden Form gebilligt.

2. Der Entwurf zur Vierten Änderung zum Bebauungsplan Nr. 2.2 Gewerbegebiet ‚Am Stadtwald‘ und die Begründung werden zur allgemeinen Information der Öffentlichkeit entsprechend § 13 Absatz 2 Nr. 2 (zweiter Halbsatz) BauGB in Verbindung mit § 3 Absatz 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes können während der Auslegungsfrist abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Absatz 6 BauGB unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

3. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind entsprechend § 13 Absatz 2 Nr. 3 (zweiter Halbsatz) in Verbindung mit § 4 Absatz 2 BauGB zu beteiligen. Für die Beteiligung der benachbarten Gemeinden gilt § 2 Absatz 2 BauGB.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die benachbarten Gemeinden sind von der Auslegung zu benachrichtigen.

4. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen. Gleichzeitig ist bekannt zu machen, dass im Rahmen des Verfahrens von einer Umweltprüfung auf der Grundlage des § 2 Absatz 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Absatz 5 Satz 3 BauGB, abgesehen wird.“

19. Gründung und Betreibung eines Gesundheitszentrums

Nach kurzer Diskussion wird mit 14 Ja-Stimmen (einstimmig) folgender Beschluss gefasst:

„Der Bürgermeister wird beauftragt zu prüfen, ob die Gründung und Betreibung eines Gesundheitszentrums mit angestellten Ärzten zur Überwindung des Ärztemangels im Versorgungsbezirk Grimmen beitragen kann.“

20. Anfragen

StV Latendorf fragt in Bezug auf den in der Sitzung der Stadtvertretung am 01.10.2015 auf Antrag der Stadtfraktion DIE LINKE gefassten Beschluss zur Schaffung eines Märchenpfades im Gebiet des Stadtwaldes nach dem Stand und ggf. nach dem Ergebnis der Prüfung.

Die Anfrage wird schriftlich beantwortet.

21. Beantwortung von Anfragen

keine

22. Mitteilungen der Verwaltung

keine